

Benutzungsordnung der Bibliothek Langenleuba-Niederhain

§ 1 Allgemein

- (1) Die Bibliothek ist eine Einrichtung der Gemeinde Langenleuba-Niederhain.
- (2) Die Benutzung der Bibliothek wird mit dieser Benutzungsordnung privat-rechtlich geregelt.
- (3) Im Interesse des Jugendschutzes kann die Ausleihe von bestimmten Medieneinheiten an Jugendliche unter 16 bzw. 18 Jahren beschränkt werden.

§ 2 An- und Abmeldung

- (1) Alle Bürger ab 6 Jahren können sich in der Bibliothek anmelden.
- (2) Für die Benutzung der Bibliothek wird gegen Vorlage des Personalausweises ein Benutzerausweis ausgestellt. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist die schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten vorzulegen.
- (3) Der Benutzerausweis ist kostenpflichtig und nicht übertragbar.
- (4) Der Verlust des Benutzerausweises ist umgehend zu melden. Auf Antrag kann ein neuer Benutzerausweis entgeltpflichtig ausgestellt werden.
- (5) Wohnungswechsel und Namensänderungen sowie Änderungen, die für die Ausleihe von Bedeutung sind, sind umgehend mitzuteilen.
- (6) Die Abmeldung erfolgt automatisch, wenn der Benutzer 24 Monate die Ausleihe von Medieneinheiten nicht wahrgenommen hat.

§ 3 Ausleihe, Verlängerung, Vormerkung

- (1) Der ausgestellte Benutzerausweis ist bei jeder Ausleihe und Rückgabe von Medieneinheiten vorzulegen.
- (2) Die kostenlose Ausleihfrist für Medieneinheiten (außer DVD) und Geräte beträgt maximal 4 Wochen, DVDs maximal 2 Wochen, danach fallen Säumniszuschläge nach § 7 an.
- (3) Die Leihfrist kann nach Ablauf der normalen Ausleihdauer auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.
- (4) Virtuelle Medien im Internetportal Thuebibnet der Öffentlichen Bibliotheken in Thüringen stehen allen angemeldeten Nutzern der Bibliothek 24 Stunden zum Download kostenlos zur Verfügung. Die Ausleihe von virtuellen verfügbaren Medien erfolgt passwortgeschützt über das Internet außerhalb der Bibliothek.
- (5) Ausgeliehene Medien, auch virtuelle können vorbestellt werden. Medien, die nicht im Bestand der Bibliothek vorhanden sind, können so weit wie möglich, durch den auswärtigen Leihverkehr beschafft werden.
- (6) Eine Weitergabe der Medien und Geräte an Dritte ist nicht zulässig.

§ 4 Pflichten der Benutzer

- (1) Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter ist verpflichtet, Medien und Einrichtungen der Bibliothek sorgfältig zu behandeln und sie vor Beschmutzungen, Beschädigungen und Verlust zu schützen.
- (2) Beschädigungen und Verlust ausgeliehener Medien und Geräte sind unverzüglich zu melden. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

§ 5 Haftung

- (1) Für den Verlust oder die Beschädigung ausgeliehener Medieneinheiten hat der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter Schadenersatz zu leisten.
- (2) Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter haftet auch in jedem Fall für die unzulässige Weitergabe der Medien und Geräte an Dritte.

- (3) Für verloren gegangene oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Bibliothek keine Haftung.

§ 6 Verhalten in der Bibliothek

- (1) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden.
- (2) Essen, Trinken und Rauchen sind in der Bibliothek nicht gestattet.
- (3) Benutzer, die wiederholt oder in grober Weise gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können ganz oder teilweise von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§ 7 Entgelte, Säumniszuschläge

- (1) Das Entgelt für die Ausstellung des Benutzerausweises beträgt 1,00 €, für die Ausstellung eines Ersatzausweises 2,00 €.
- (2) Für die Überschreitung der Ausleihefrist werden Säumniszuschläge wie folgt erhoben:
- | | |
|-----------------|---------------|
| - nach 2 Wochen | 1,00 €/Medien |
| - nach 4 Wochen | 1,50 €/Medien |
| - nach 6 Wochen | 2,00 €/Medien |
- (3) Müssen Medieneinheiten nach der 4. Woche über der Ausleihefrist schriftlich angemahnt werden, so werden pro Mahnung 2,00 € zuzüglich der Portokosten erhoben.
- (4) Das Entgelt für den Verlust oder die Beschädigung von Medien und Geräten wird zum Wiederbeschaffungswert berechnet.
- (5) Bei Abholung von nicht abgegebenen Medien durch einen Hausbesuch werden zuzüglich zu Abs. 2, 3 und 4 Kosten in Höhe von 10,00 € erhoben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung der Bibliothek vom 01.01.2002 außer Kraft.

Lgl.-Niederhain, den 13.12.2017

Helbig
Bürgermeister



Durch Beschlussfassung mit der Nummer 136/19/17 des Gemeinderates Langenleuba-Niederhain in der 19. Sitzung genehmigt.